

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Adensamer, Findeis, Waldhäusl, Weiderbauer, Mag. Schneeberger, Mag. Hackl, Hauer, Dr. Michaltisch und Ing. Rennhofer

gemäß § 34 LGO

betreffend **Kinderschutz**

zum Antrag der Abgeordneten Waldhäusl u.a., LT-1111/A-3/85-2012

Das Schicksal von Kindern und Jugendlichen, die von körperlicher oder psychischer Gewalt oder von Formen sexualisierter Gewalt betroffen sind, kann uns nicht gleichgültig lassen.

Sexualisierte Gewalt ist eine Form von Machtausübung und Unterdrückung eines Schwächeren, wobei das Gefügigmachen im Vordergrund steht, immer ein erhebliches Machtgefälle besteht und der Gewalt ausübende Teil den Schwächeren fast immer mit Drohungen massiv unter Druck setzt.

Erfahrungen aus der öffentlichen Jugendwohlfahrt zeigen, dass gewalttätige Übergriffe auf Kinder und Jugendliche zum einen häufig aus einem Mangel an erzieherischer Kompetenz von Eltern zu Stande kommen, zum anderen als Reaktion auf eine kumulierte Belastungserfahrung und Überforderung. In beiden Gruppierungen ist das Wissen um das Züchtigungsverbot nur rudimentär vorhanden und es schützen auch Strafandrohungen in der akuten Situation keineswegs vor der spontanen Gewaltausübung.

Die Erhöhung des Strafausmaßes kann daher im Sinn einer Generalprävention angewandt werden, um klare gesellschaftliche Werte zu verdeutlichen, nämlich Null-Toleranz gegenüber jeder Art von Gewalt und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Allerdings ist dies noch nicht genug, um den einzelnen potentiellen Täter (es sind meist Männer) vor der Tat zurückschrecken zu lassen. Die vereinfachende Sichtweise, dass die Gefahr, die von solchen Tätern ausgeht, bei gründlicher Arbeit von Polizei und Gerichten und möglichst strengen Urteilen gebannt ist, stimmt leider nicht. Besonders bedauerlich ist dabei die Tatsache, dass beim Gewaltdelikt der kurzfristige „Erfolg“ für den Täter (Ich habe wieder bekommen, was ich von dir wollte) meist unmittelbar und somit viel schneller eintritt, als eine Ausforschung und Konsequenz durch Verurteilung. Daran scheitern auch alle spezialpräventiven Überlegungen hinsichtlich des Strafausmaßes: Täter werden auf diesen schnellen „Erfolg“ nicht verzichten, nur weil irgendwann eine gar nicht einmal sicher eintretende Strafe anstehen könnte.

Für die Opfer, die von Gewalt betroffen sind, stellt die Ermittlungsarbeit der Polizei - auch bei noch so schonender Vorgangsweise - jedenfalls eine Konfrontation mit dem Erlebten, der damals gefühlten Hilflosigkeit und den Ängsten, was diese Konfrontation auslösen wird, dar. Mit einer zusätzlichen seelischen Belastung dieser Opfer ist daher jedenfalls zu rechnen.

Weder kann sichergestellt werden, dass die beschuldigte Person automatisch aus dem Lebensumfeld des Betroffenen entfernt wird (Unschuldvermutung, Nachweis einer akuten Gefahr oft schwierig), noch kann man davon ausgehen, dass jede Anzeige zu einer Verurteilung führt. Die Zahlen sprechen massiv dagegen. Für das Kind bedeutet das aber beispielsweise, dass ein Beschuldigter, der aus Mangel an Beweisen freigesprochen wird, wieder ins Lebensumfeld des Kindes zurück kommt und - falls er doch Täter ist - nun endgültig seine Machtansprüche durchsetzen kann („Du siehst ja, dass ich „Recht“ habe: niemand hat dir geglaubt! Und niemand will dir helfen.“)

Auch die Annahme, dass die Verurteilung des Gewaltausübenden zu einer Haftstrafe zum Kinderschutz beitragen kann, stimmt nur zeitlich begrenzt, solange der Verurteilte verwahrt wird.

Bisher war es nicht möglich, sicherzustellen, dass Häftlinge, die wegen eines Gewaltdelikts gegenüber Kindern oder Jugendlichen verurteilt worden sind, auch Zugang zu einer verpflichtenden therapeutischen Aufarbeitung ihres Verhaltens im Strafvollzug erhalten.

Wenn auch klar ist, dass verpflichtende Therapie jedenfalls eine Basis an Kooperationswilligkeit seitens des Häftlings voraussetzt, so ist auch einsichtig, dass ohne eine nachhaltige Veränderung im oft lange eingeübten Verhalten von Tätern nach der verbüßten Haft mit Rückfällen zu rechnen ist.

Wie die aktuelle Medienberichterstattung über Fälle von Gewalt und Missbrauch an Kindern in öffentlicher Erziehung beweist, braucht es für die einzelnen Betroffenen viel Zeit und ein ermutigendes Umfeld, um das Erlebte und Erlittene zu artikulieren und sich Anerkennung und Hilfe zu holen. Die Verlängerung von Verjährungsfristen für das erstmalige Aufzeigen derartiger Gewalterfahrungen ist daher zu überlegen.

Die Problematik, wie in Europa der (sexualisierten) Gewalt begegnet werden soll, findet ihren Niederschlag auch auf Ebene des europäischen Parlaments und des Rates in Form der „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates“. Eine intensive Auseinandersetzung mit den dort vorgesehenen Lösungen ist nicht nur aus formalen Umsetzungsnotwendigkeiten erforderlich.

Die Bundesregierung hat eine Regierungsvorlage u.a. zur Änderung des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes am 28. Februar 2012 beschlossen und dem Nationalrat übermittelt. Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Möglichkeiten des Jugendwohlfahrtsträgers, Auskunft aus dem Strafregister zu erhalten. Insbesondere soll es den Jugendwohlfahrtsträgern ermöglicht werden, bei

konkretem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch eine bestimmte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister zu erhalten. Weiters bestehen bleibt nach dem Entwurf die Möglichkeit für den Landesgesetzgeber bei Anstellungen von Personen an Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen dem Jugendwohlfahrtsträger eine Ermächtigung zur Abfrage von Verurteilungen wegen Sexualdelikten zu erteilen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der parlamentarischen Behandlung im Nationalrat der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf noch geändert wird, soll das Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens abgewartet werden. Die Landesregierung soll danach prüfen, ob für den Landesgesetzgeber noch ein Regelungsbedarf besteht und bejahendenfalls dem Landtag so rasch als möglich einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegen.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung die Aufforderung zu richten, den aufgezeigten Problemen wirksam entgegen zu treten und dabei sowohl die Anregungen aus der EU-Richtlinie aufzugreifen als auch die sonst erforderlichen Maßnahmen in bundesgesetzlichen Regelungen umzusetzen.
2. Die Landesregierung wird ersucht, nach Beendigung des parlamentarischen Verfahrens bezüglich der Änderung des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes dem Landtag allenfalls eine Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 vorzulegen, sofern für den Landesgesetzgeber noch ein Regelungsbedarf besteht.
3. Der Antrag der Abg. Waldhäusl u.a., LT-1111/A-3/86-2012, wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.“